

„Nix wie weg von hier“ 90 Min-Unterrichtseinheit zum Thema Flucht für Schul- und Konfirmandenunterricht

.	Zeit/Minuten	Was	Ziel	Was wird gebraucht
1	30	Spiel „Das Boot ist voll oder Wer darf rein“	Einstieg ins Thema durch Vermittlung der Fluchtgeschichten, Verständnis wecken und Diskussionen anregen	Stellwand, Moderationskärtchen mit den Spalteninhalten und Spielanleitung, Marker zum Setzen von Punkten
2	30	Präsentation zum Thema	Faktenvermittlung Fluchtgründe, wer sind die Aufnahmeländer, wer nimmt die meisten Flüchtlinge auf, weltweit gesehen und wie war die Lage der Flüchtlinge und Vertriebenen nach dem Ende des 2. Weltkriegs in Deutschland	Laptop, Beamer, Präsentation, Leinwand
3	30	Film „Choice“ oder „Amsterdam“ von der DVD „Fremd ist der Fremde nur in der Fremde“	Durch die Konfrontation mit den Schicksalen der Protagonisten Identifikation und Verständnis wecken.	Laptop, Beamer, Lautsprecher, DVD „Fremd ist der Fremde nur in der Fremde“

1-Person

**Junger Mann,
22 Jahre**

1b

**Mann,
56 Jahre**

1a

**Junge Frau,
17 Jahre**

1c

Mann,
28 Jahre

1d

Mann,
42 Jahre

1e

Frau,
23 Jahre

1f

Mädchen,
14 Jahre

1g

**2-
Familienstand**

**Verheiratet
fünf Kinder**

2a

Ledig

2b

Unverheiratet

2c

Unverheiratet

2d

Verheiratet
zwei Kinder

2e

Verwitwet
ein Kind

2f

Ledig

2g

3-Herkunft

Syrien

3a

Senegal

3b

Afghanistan

3c

Sudan

3d

Irak

3e

Somalia

3f

Somalia

3g

4-Beruf

Arzt

4a

Fischer

4b

Ohne Beruf

4c

Schneider

4d

Lehrer

4e

Hausfrau

4f

Hirtin

4g

5-Gesundheit

Bluthochdruck

5a

Gesund

5b

Gesund

5c

Gesund

5d

**Starke Rücken-
probleme**

5e

Gesund

5f

**Genital-
verstümmelung**

5g

6-Fluchtgrund

Krieg

6a

Hat seine Lebensgrundlage durch europäische Flotten, die das Meer vor der Küste Senegals leerfischen, verloren.

6b

Jahrelang vom eigenen Vater sexuell missbraucht, von Behörden missachtet, von der Familie verfolgt.

6c

Für Homosexualität sieht das Gesetz im Sudan als Höchststrafe die Todesstrafe vor.

6d

Politisch verfolgter Kurde

6e

Spielte gerne Fußball. Al-Schabab Milizen töteten ihren Ehemann, weil dieser ihr das Fußballspielen gestattete.

6f

Flucht vor dem künftigen Ehemann sowie ihrer und dessen Familie.

6g

„Das Boot ist voll“ oder „Wer darf rein“

1-Person	2-Familienstand	3-Herkunftsland	4-Beruf	5-Gesundheitszustand	6-Fluchtgrund
Mann, 56 Jahre	Verheiratet, fünf Kinder	Syrien	Arzt	Bluthochdruck	Krieg
Junger Mann, 22 Jahre	ledig	Senegal	Fischer	Gesund	Verlust der Lebensgrundlagen durch europäische Flotten, die das Meer vor der Küste Senegals leerfischen
Junge Frau, 17 Jahre	unverheiratet	Afghanistan	Ohne Beruf	Gesund	Jahrelang vom eigenen Vater sexuell mißbraucht von Behörden mißachtet und der Familie verfolgt
Mann, 28 Jahre	unverheiratet	Sudan	Schneider	Gesund	Auf Homosexualität steht in Sudan die Todesstrafe
Mann, 42 Jahre	Verheiratet, zwei Kinder	Irak	Lehrer	Starke Rückenprobleme	Politisch verfolgter Kurde
Frau, 23 Jahre	Verwitwet, ein Kind	Somalia	Hausfrau	Gesund	Spielte gerne Fußball. Die Al-Schabab Milizen töteten ihren Ehemann, weil dieser ihr das Fussballspielen gestattete.
Mädchen, 14 Jahre	ledig	Somalia	Hirtin	Genitalverstümmelung	Flucht vor dem künftigen Ehemann sowie ihrer und dessen Familie

Spielanleitung:

Schneiden Sie die in der Datei Fluchtspiel-Bildkarten-nummerierte Kärtchen auseinander und sortieren Sie diese nach Nummern und Buchstaben. Die Karten werden den TeilnehmerInnen **spaltenweise nacheinander** präsentiert mit der Aufforderung:

„Wir haben hier ein Boot mit Flüchtlingen, in das nur noch drei Personen passen. Wen nehmt Ihr mit? Wir haben hier Punkte/Stifte. Setzt für die Person, die ihr für würdig erachtet, einen Punkt mit den vorher ausgeteilten Markern/Punkten. Ihr habt jeder/jede drei Punkte zu vergeben.“

Nach der Präsentation jeder Spalte erfolgt die erneute Aufforderung, Punkte zu setzen. Dabei werden sich sehr schnell Veränderungen ergeben, die zu heißen Diskussionen Anlass geben werden. Ziel dabei ist die Erkenntnis, dass alle hier aufgeführten Menschen sehr gute Gründe haben, ihre Heimat zu verlassen und dass deren Zurückweisung

nicht nur gegen das im Grundgesetz verankerte Asylrecht bzw. gegen die internationalen Bestimmungen zum Schutz von Flüchtlingen verstößt sondern auch moralisch/ethisch äußerst fragwürdig ist.

Tatsächlich hätte es der Fischer aus dem Senegal schwer als Asylant anerkannt zu werden, während alle anderen entweder ein Recht auf Asyl hätten oder ein Recht auf Schutz nach der Genfer Konvention genießen. Aber auch der Fischer hat sehr gute Gründe seine Heimat zu verlassen. Drei der hier aufgeführten Personen sind realen Personen nachempfunden. Es handelt sich zum einen um die Frau aus Afghanistan, und die 23jährige Somalierin, die 2015 im größten Flüchtlingslager der Welt (ca. 450.000 Flüchtlinge) in Dadaab/Kenia lebt und deren Geschichte aus den Fluchtgeschichten von UNHCR zu entnehmen ist, sowie das 14jährige Mädchen, das heute international bekannt und sich heute aktiv dafür einsetzt, dass Genitalverstümmelung und Zwangsheirat Geschichte wird.

Dr. Ute I. Greifenstein/Brot für die Welt im Zentrum Ökumene der EKHN und EKKW-10-2015



Notizen zur ppt

„Nix wie weg von hier – Warum Menschen flüchten“



Folie 6 Bewaffnete Konflikte:

Krieg zwischen zwei Ländern wie bei Russland und der Ukraine bilden heutzutage eher die Ausnahme. Die weitaus größte Mehrzahl der Kriege spielen sich zwischen Gruppen innerhalb eines Landes ab. Es sind sogenannte innerstaatliche Kriege, gemeinhin als Bürgerkriege bezeichnet. Kriege betreffen einen großen Teil des Landes, kriegerische Konflikte beschränken sich auf kleinere Regionen.

Folie 7 Schreckensbeispiel Syrien:

Nach den Zahlen aus 2017 waren mehr als die Hälfte der Bevölkerung Syriens auf der Flucht – im eigenen Land oder (vor allem) in die Nachbarländer vor einem Krieg, der seit 2011 anhält.

Der Diktator al-Assad, hat eine Politik betrieben, die dazu geführt hat, dass sich Milizen, Armee, Extremisten, Freiheitskämpfer und der islamische Staat mittlerweile gegenseitig bekämpfen. Wie sich die Einmischung von USA und Russland seit Oktober 2015 in diesem Konflikt auswirken wird, bleibt abzuwarten.

Folie 8 Waffenkäufer:

Die vorliegende Statistik spricht Bände. Die größten Käufer schwerer Waffen sind 1. Indien mit 13% aller Waffen, 2. Saudi-Arabien mit 8,2%, und die Vereinigten Arabische Emirate mit 4,6%.

Betrachtet man die Bevölkerungszahlen der Käufer so stellt man fest, dass Saudi-Arabien etwa 30 Mio EW und die Arabischen Emirate 5,5 Mio EW haben. Somit kauften die Staatsoberhäupter von Saudi-Arabien und der Vereinigten Arabischen Emirate 2016 (für ihre insgesamt 35,5 Mio EW gegenüber 7,6 Mrd der Weltbevölkerung) fast 13% aller schweren Waffen weltweit gekauft haben.

Folie 10 Ausgaben für militärische Zwecke:

Vor mehr als 10 Jahren hat das Aktionsbündnis gegen AIDS, das insbesondere von Brot für die Welt großzügig gefördert wurde, gefordert, dass die Staatengemeinschaft pro Jahr 10 Mrd. US\$ in den Globalen Fund zur Bekämpfung von AIDS, Malaria und Tuberkulose einzahlt, um flächendeckend Menschen in den armen Ländern über die

Krankheit aufzuklären. Ein breites Bündnis weltweit hat auch dafür gesorgt, dass mittlerweile immer mehr Menschen Zugang zu bezahlbaren Medikamenten erhalten können. Hätte man mehr und schneller Geld an die Hand genommen, hätten viele Menschen gerettet werden können und viele Kinder hätten ihre Eltern behalten, statt zu Waisen zu werden.

Mit dem Betrag, der jährlich für militärische Zwecke ausgegeben wird, könnte man Gesundheits-, Bildungs- und Friedensprojekte initiieren, die die Welt eindeutig besser machen würden. Allein die Räumung der vielen Minen auf der Welt, von denen es nach Auskunft der Vereinten Nationen schätzungsweise 110 Millionen gibt und die, produziert für 3 US\$ pro Stück, noch jahrelang eine Gefahr für Menschen und Tiere darstellen, könnte mit diesem Geld endlich bewerkstelligt werden.

Folie 11 und 12 Religiöse und Ethnische Konflikte:

Beide sind in der Regel vorgeschobene Kriegsgründe, da es viele Beispiele gibt, wo exakt die gleichen rivalisierenden religiösen oder ethnischen Gruppen in der Lage sind, in schönster Einheit miteinander zu leben. Kommt es zu Konflikten, verbergen sich oft ungerechte Strukturen dahinter. Einige wenige Menschen schaffen es dann im Laufe der Konfliktgeschichte, Anhänger zur Umsetzung ihrer kruden Ideen zu rekrutieren. Je prekärer die Situation für die Menschen dort ist, desto mehr Erfolg hat der Konflikt.

Ein Beispiel für einen religiösen Konflikt ist Nordirland, wo Katholiken gegen Protestanten kämpften. Ursache war die Besetzung des Landes durch England, die ihre Klientel (Protestanten) gegenüber der einheimischen Bevölkerung (Katholiken) bevorzugten und letztere sich schließlich gegen die seit Jahrhunderten währende Unterdrückung wehrten. Die Gefahr bei dieser Art von Konflikten ist, dass sich leider stets die Extremisten auf beiden Seiten mittels Gewalt und Gegengewalt durchsetzen, was letztlich zu unerträglich lang währenden Konflikten und Bürgerkriegen führt.

Ein Schreckensbeispiel für einen ethnischen Konflikt ist der Völkermord in Ruanda, Staatliche Stellen und Milizen töteten innerhalb von 100 Tagen (April 1994-Juli 1994) etwa eine Million Tutsi und oppositionelle Hutu, die sich der Tötung der Tutsi-Minderheiten zur Wehr setzten. Auch hier gab es eine sehr lange währende Konfliktgeschichte.

Folie 14 Überschwemmungen:

Es ist leider eine Tatsache, dass die Menschen in Bangladesch, die definitiv nicht für die Klimaerwärmung verantwortlich sind, da sie pro Kopf einen nur sehr geringen CO₂-Verbrauch haben, die Leidtragenden des Klimawandels sind. Nicht sie sind für Wetterkapriolen verantwortlich sondern wir Menschen in den reichen Ländern, die mit ihrem hohen CO₂-Ausstoß den Klimawandel vorantreiben.

Regen zu Zeiten wo man ihn nicht braucht und Trockenheit dann, wenn Regen nötig wäre, ist für immer mehr Menschen in dieser Welt Realität. Während reiche Gesellschaften auch Katastrophen relativ gut stemmen können, bedeuten sie für viele Menschen in den armen Ländern das absolute Aus. Die Menschen verlassen dann häufig ihr Land und gehen in die großen Städte, wo sie die Slums füllen. Klimaflüchtlinge werden nirgendwo wirklich registriert. Klimawandel als Fluchtgrund ist auch nicht anerkannt.

Folie 15 Trockenheit:

Die schlimme Dürre in Somalia und in den angrenzenden Ländern hat zwischen 2011 und 2012 vermutlich mehr als 250.000 Menschen das Leben gekostet. Die Weltgemeinschaft durch die Vereinten Nationen hat eingeräumt, dass sie früher hätte eingreifen müssen. Viele Somalier sind Hirten, die durch die Dürre ihre Tiere und damit ihre gesamte Existenz verloren haben. Diesen Menschen bleibt häufig nichts anderes mehr übrig, als weiter in Flüchtlingslagern zu leben, damit sie dort wenigstens mit Essen versorgt werden.

Die Diakonie Katastrophenhilfe ist durch ihren Projektpartner Daryeel Busho Guud seit Jahren vor Ort. Die Mitarbeiter dort stehen, oft unter Lebensgefahr, den Menschen bei. So auch 2011 bis heute.

Folie 16 Landraub:

In den letzten Jahren wurden mehr als 230 Millionen ha Landfläche an große Firmen vergeben. Besonders betroffen von diesem „Trend“ ist die Bevölkerung in Ländern, die lange Bürgerkriege hinter sich haben wie Sierra Leone oder Kambodscha. In Kambodscha sind bereits jetzt schon 22% der Landfläche in den Händen von Konzernen: 2 Mio ha haben 227 Firmen zur Landnutzung erhalten, 1,9 Mio ha gingen an Bergbau-Firmen. Erleichtert wird diese neue Form der Kolonisierung durch die Tatsache, dass indigene Bevölkerungsgruppen zwar zum Teil seit Jahrhunderten Land nutzen, dafür aber keine Besitzurkunden vorweisen können. Kataster und Besitzurkunden, wie wir es kennen, gibt es nicht. Auch die Tatsache, dass man Land besitzen kann, ist in den Vorstellungen indigener Bevölkerungsgruppen nicht denkbar. Land gehört nach den Vorstellungen vieler Indigener Gott oder den Ahnen.

Folie 17 Landraub/Manche wehren sich:

Im argentinischen Chaco, einem der artenreichsten Lebensräume der Erde, machen skrupellose Vertreter des Agrobusiness den indigenen Völkern ihr Land streitig. Mit schweren Maschinen und gezielt gelegten Bränden wird der Wald gerodet und Platz für Monokulturen wie Soja, Zuckerrohr oder die ölhaltige Färberdistel geschaffen, die als Exportgüter nach China oder Europa gelangen. Trotz eines seit 2008 bestehenden Verbotes wird weiterhin abgeholzt. Die verwertbaren Stämme werden verkauft, der Rest brandgerodet. Das Foto zeigt eine Luftaufnahme aus einer Cessna. Man sieht

gerodete Flächen mit Resten der ursprünglichen Chaco-Vegetation. Der Projektpartner von Brot für die Welt, die Acompanamiento Social de la Iglesia Anglicana del Argentina, abgekürzt ASOCIANA, hilft Indigenen dabei, die Verletzung ihrer Landrechte mittels Luftaufnahmen zu dokumentieren und unterstützt sie bei der Durchsetzung ihrer Landrechte.

Folie 18-21 Binnenflüchtlinge:

Entgegen landläufiger Meinungen, kommen nicht alle zu uns. Tatsächlich sind die meisten Flüchtlinge weltweit sogenannte Binnenflüchtlinge. Binnenflüchtlinge sind Flüchtlinge die innerhalb des eigenen Landes fliehen müssen. Sie flohen wie hier im Flüchtlingslager in Goma vor Rebellen, die ganze Dörfer überfallen, die Männer dort töten und die Frauen vergewaltigen und misshandeln. Die Menschen, die dort leben sind oft schwer traumatisiert und wollen nicht mehr in ihre Dörfer zurückkehren, weil sie sich dort nicht sicher fühlen.

Im Osten des Kongo allein in den Provinzen Nord- und Süd-Kivu sind 1,5 Millionen Menschen auf der Flucht vor den Kämpfen zwischen Armee und Rebellen. Die Diakonie Katastrophenhilfe hilft den Menschen, die in ihre Dörfer zurückkehren wollen und können mit Saatgut, Werkzeugen, Ziegen, Hühnern, Landwirtschaftskursen und Handwerkskursen, bei der Wasserversorgung und der Gesundheitsfürsorge, damit die Menschen wieder eine Lebensperspektive entwickeln können.

Folie 22 und 23 Flüchtlinge in Goma:

Beide Fotos stammen aus dem Camp Mugunga am Rande von Goma. Viele der dort lebenden Menschen mussten Hals über Kopf aus ihren Dörfern fliehen und leben zum Teil über Jahre in den Camps. Sie können nur durch das World Food Programm der Vereinten Nationen überleben. Jede und jeder versucht irgendwie über die Runden zu kommen, wie der Friseur und die alte Dame, die aus Plastikfolie Taschen macht.

Folie 24 und 25 Ernesto Cassinda und ACM-KS:

In Angola herrschte von 1975 bis 2002 ein blutiger Bürgerkrieg, dessen Folgen bis heute spürbar sind. Der hier abgebildete Ernesto Cassinda war selbst Opfer dieses schrecklichen Krieges. Er wurde von der Diakonie Katastrophenhilfe unterstützt und erhielt eine Ausbildung. Heute ist er Landwirtschaftsingenieur und hilft durch die Organisation ACM-KS, dessen Leiter er ist, Menschen im ländlichen Raum in der Provinz Kwanza-Sul. In dieser Provinz ist die Infrastruktur desolat, die Kindersterblichkeit hoch, viele Menschen haben nicht genug zu essen. Mit seinem ländlichen Entwicklungsprogramm trägt ACM-KS in der Gegend und Pambangale zur Ernährungssicherheit bei. Davon profitieren vor allem wiederangesiedelte Flüchtlinge und Vertriebene. In diesen Dorfentwicklungsprogrammen geht es nicht nur um landwirtschaftliche Beratung, sondern auch um Hygiene, Gesundheitsfürsorge und Alphabetisierungskurse.

Folie 23 Wo leben die meisten Flüchtlinge:

Durch den Krieg in Syrien hat die Türkei Pakistan als das Land abgelöst, das die meisten Flüchtlinge aufnimmt. Pakistan war lange Jahre durch die Flüchtlingsströme aus dem gebeutelten Afghanistan, das Land, das die meisten Flüchtlinge

aufnahm. Auch heute steht Pakistan noch an zweiter Stelle der Hauptaufnahmeländer für Flüchtlinge.

Bei den sogenannten LLDCs handelt es sich um sogenannte Landlocked Developing Countries. Viele der vom Land eingeschlossenen Länder gelten als besonders arm. Sie haben das Problem, dass sie keinen Zugang zum Meer haben. Durch die Überbrückung großer Entfernungen durch andere Länder und durch unwegsames Terrain, wachsen die Transportkosten für Güter stark an. Sie weisen daher auch geringere wirtschaftliche Wachstumsraten auf.

Folie 26 Blick in die Geschichte:

Es ist bei der Anzahl der Flüchtlinge und Vertriebenen nach einem Artikel des Bundesverbandes Politische Bildung von Prof. Bernd Faulenbach vom 16.12.2004 von zwölf bis vierzehn Millionen Flüchtlingen und Vertriebenen auszugehen, die ab 1944 bis Anfang der 50er Jahre nach Deutschland kamen. Etwa zwei Millionen dieser Menschen sind auf der Flucht, kurz danach wegen Hunger und Erschöpfung oder durch Verbrechen bei der Vertreibung ums Leben gekommen. Die damaligen Flüchtlinge kamen in ein am Boden liegendes Land. Die Wohnungsnot war gravierend. Die Infrastruktur in den Städten lag am Boden. Und dennoch ist mit Hilfe des Marshall-Plans der USA ein Land entstanden, das heute an der Spitze der Wirtschaftsnationen steht.

Bei den sogenannten Displaced Persons handelt es sich zum Beispiel um verschleppte Menschen aus den Ostgebieten, Zwangsarbeiter, Kriegsgefangene und Menschen, die aus den Konzentrationslagern kamen. Fünf Millionen wurden bereits 1945 von den Alliierten wieder in ihre Heimatländer zurückgeführt, was eine große logistische Leistung der Alliierten war. Vgl.: Bundeszentrale für politische Bildung, Prof. Dr. Jochen Oltmer, 15.03.2005

Es gibt einen klaren Unterschied zwischen dem Status als Asylsuchender und dem Status als Flüchtling. Siehe weiter unten beigefügtes Papier über asylerbliche Merkmale.

Quelle: Aktuelle Zahlen zu Asyl Monat September 2015 über die homepage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Statistik/Asyl/statistik-anlage-teil-4-aktuelle-zahlen-zu-asyl.pdf?__blob=publicationFile

Asylerhebliche Merkmale

sind nach dem Wortlaut der Genfer Flüchtlingskonvention (GK), die Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und politische Überzeugung. § 2 Abs. 1 AsylVfG regelt, dass Asylberechtigte die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (GFK) genießen.

Allgemeine Notsituationen – wie Armut, Bürgerkriege, Naturkatastrophen oder Arbeitslosigkeit – sind damit als Gründe für eine Asylgewährung ausgeschlossen. In diesen Fällen wird geprüft, ob möglicherweise subsidiärer Schutz zu gewähren ist oder ein Abschiebungsverbot besteht. „Der Ehegatte oder der Lebenspartner und die

minderjährigen Kinder eines Asylberechtigten werden im Wege des Familienasyls als Asylberechtigte anerkannt, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen (§ 26 AsylVfG). Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Ausgehen kann diese Verfolgung vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen (staatsähnliche Akteure), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern staatliche oder staatsähnliche Akteure, einschließlich internationaler Organisationen, erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft. Ist ein Ausländer in seinem Herkunftsland den genannten Bedrohungen ausgesetzt, ist er Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge. Die Feststellung dieser Voraussetzungen wird daher als Flüchtlingsanerkennung bezeichnet. Erfolgt eine Flüchtlingsanerkennung, kann bei Ehegatten, Lebenspartnern und minderjährigen Kindern – entsprechend den Regelungen zum Familienasyl – auf Antrag ebenfalls eine Flüchtlingsanerkennung erfolgen, ohne dass geprüft werden muss, ob dem Familienangehörigen selbst Verfolgung droht (Internationaler Schutz für Familienangehörige, § 26 Abs. 5 AsylVfG). Nach § 60 Abs. 8 AufenthG wird der Flüchtlingsschutz nicht gewährt, wenn der Ausländer aus schwerwiegenden Gründen als eine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland anzusehen ist oder eine Gefahr für die Allgemeinheit bedeutet, weil er wegen eines Verbrechens oder besonders schweren Vergehens rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist. Ein Ausländer ist gem. § 3 Abs. 2 AsylVfG kein Flüchtling, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass er ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen, begangen hat, oder dass er vor seiner Aufnahme als Flüchtling ein schweres, nicht politisches Verbrechen außerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland begangen hat oder sich Handlungen zu Schulden hat kommen lassen, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwiderlaufen. Liegen die genannten Ausschlussgründe vor, kann keine Flüchtlingsanerkennung erfolgen.

Ein Ausländer, der die Voraussetzungen für die Flüchtlingsanerkennung nicht erfüllt, ist nach § 4 Abs. 1 AsylVfG subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter

Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:

1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

Zum 01.12.2013 wurde der Familienflüchtlingsschutz auf den internationalen Schutz für Familienangehörige erweitert, wodurch auch Familienangehörige von subsidiär Schutzberechtigten den Schutzstatus erhalten können (§ 26 Abs. 5 AsylVfG). In § 4 Abs. 2 AsylVfG sind die Ausschlussgründe des Art. 17 der Qualifikationsrichtlinie in das nationale Recht übernommen. Subsidiärer Schutz ist danach ausgeschlossen, wenn schwerwiegende Gründe die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller

1. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Sinne der internationalen Vertragswerke begangen hat, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen festzulegen,
2. eine schwere Straftat begangen hat,
3. sich Handlungen zuschulden kommen lassen hat, die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen, wie sie in der Präambel und den Artikeln 1 und 2 der Charta der Vereinten Nationen (BGBl. 1973 II S. 430, 431) verankert sind, zuwiderlaufen oder
4. eine Gefahr für die Allgemeinheit oder für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland darstellt.

Wird der Asylantrag abgelehnt, prüft das Bundesamt von Amts wegen, ob ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegt. Dies ist der Fall, wenn sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist oder andere erhebliche, konkrete Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit bestehen.

Neben Sachentscheidungen, die auf den vorgenannten Rechtsgrundlagen getroffen werden, trifft das Bundesamt auch formelle Entscheidungen. Formelle Entscheidungen sind hauptsächlich:

Entscheidungen nach dem Dublinverfahren (siehe Seite 34ff), weil ein anderer Mitgliedstaat zuständig ist; Verfahrenseinstellungen wegen Antragsrücknahme durch den Asylbewerber; Entscheidungen im Folgeantragsverfahren, dass kein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird. „

Quelle: Das Bundesamt in Zahlen 2014 vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (S. 43-45)

„Asylberechtigte und Ausländer, denen unanfechtbar die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde, erhalten nach § 25 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis, die längstens drei Jahre gilt. Nach drei Jahren ist gem. § 26 Abs. 3 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn das Bundesamt mitgeteilt hat, dass die Voraussetzungen für Widerruf oder Rücknahme nicht vorliegen. Dem entspricht die Regelung des § 73 Abs. 2 a AsylVfG, wonach das Bundesamt spätestens drei Jahre nach der Unanfechtbarkeit der genannten Entscheidungen zu prüfen hat, ob die Voraussetzungen für einen Widerruf vorliegen. Auch wenn kein Widerruf oder Rücknahme erfolgt und die Niederlassungserlaubnis erteilt wird, bleiben Widerruf

und Rücknahme nach § 73 Abs. 2 a Satz 4 AsylVfG möglich. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen der Vorschrift liegt diese Entscheidung dann allerdings im Ermessen des Bundesamts; das bedeutet, dass bei der Entscheidung das private Interesse des Ausländers am Bestand der begünstigenden Entscheidung einerseits mit dem öffentlichen Interesse an deren Aufhebung andererseits abzuwägen ist.“
Quelle: Das Bundesamt in Zahlen 2014 vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (S. 61)

(Teil der U-Einheit „Nix wie weg oder warum Menschen flüchten“ von Dr. Ute I. Greifenstein
Brot für die Welt im Zentrum Oekumene der EKHN und EKKW 03-2016)

